

Einschulungsunterlagen

Lernende: _____ Klasse: _____ Datum: _____

Sie und die erziehungsberechtigte Person bestätigen, dass nachfolgend genannte Einschulungsunterlagen sorgfältig gelesen, ausgefüllt und verstanden wurden.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an.

Basis-Unterlagen Einschulung

Überprüfung des Stammdatenblattes des Lernenden (Ausdruck aus Winschool)

Schulordnung

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Rückmeldung „Schulhunde“

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Eine Allergie gegen Hunde | <input type="checkbox"/> besteht | <input type="checkbox"/> besteht nicht |
| 2. Eine Hundeangst | <input type="checkbox"/> ist vorhanden | <input type="checkbox"/> ist nicht vorhanden |
| 3. Ich bin/wir sind mit der Arbeit mit den Schulhunden | <input type="checkbox"/> nicht einverstanden | <input type="checkbox"/> einverstanden |

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Merkblatt und Einverständnis zur Datenerhebung

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbildes für Schulverwaltungszwecke

einverstanden nicht einverstanden

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage

einverstanden nicht einverstanden

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

einverstanden nicht einverstanden

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

einverstanden nicht einverstanden

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Einwilligung zur Verarbeitung von Bildern und Videos für Instagram

einverstanden nicht einverstanden

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Nutzungsregelung für den WLAN-Zugang und die Internet-Nutzung im RBZ am Schützenpark

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Lernende

erziehungsberechtigte Person

An volljährige Schülerinnen und Schüler

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß §31 Schulgesetz, Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

Ich bin mit der Übermittlung meiner Daten an meine erziehungsberechtigte Person einverstanden.

Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an meine erziehungsberechtigte Person generell.

(Bitte entsprechendes Formular ausdrucken und ausfüllen)

Lernende

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Abteilungsspezifische Unterlagen Einschulung

Mitteilungen der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Mitteilung Umgang mit Fehlzeiten

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Lernende

erziehungsberechtigte Person

Vereinbarung zum Sportunterricht

Bestätigung der Kenntnisnahme:

_____ Lernende _____ erziehungsberechtigte Person

Vereinbarung zum Schwimmunterricht

Bestätigung der Kenntnisnahme:

_____ Lernende _____ erziehungsberechtigte Person

Einverständniserklärung: Selbstständige Fahrt zwischen Schwimmhalle und Schule

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein/unser Kind auf eigene Verantwortung selbstständig den Weg zwischen dem Lernort Schwimmhalle und Schulgebäude des RBZ am Schützenpark nach bzw. vor Unterrichtsbeginn in der Schwimmhalle zurücklege/zurücklegen darf.

Der für die Klasse zur Verfügung gestellte Bus wird nicht genutzt. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall kein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord besteht.

Bestätigung der Kenntnisnahme:

_____ Lernende _____ erziehungsberechtigte Person

Hinweis:

Bitte geben Sie das vollständig unterschriebene Dokument innerhalb der nächsten 7 Tage an die Schule zurück.

Hiermit versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben angeführten Angaben.

Kiel, Datum

_____ Lernende _____ erziehungsberechtigte Person

Schulordnung

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

wir begrüßen Sie im RBZ am Schützenpark und wünschen Ihnen für Ihren Schulbesuch ein angenehmes und erfolgreiches Lernen! Es wird sicher eine Weile dauern, bis Sie mit Ihrer neuen Schule vertraut sind. Wenden Sie sich mit all Ihren Fragen an Ihre Klassenlehrerin oder Ihren Klassenlehrer. Auch über Wünsche, Anregungen und Beschwerden sprechen Sie zunächst mit Ihrer Klassenlehrerin oder Ihrem Klassenlehrer. Falls gerade sie oder er es ist, mit der oder dem Sie Schwierigkeiten haben, werden Ihnen die SV-Verbindungslehrer, die Schülervvertretung oder die Schulleitung weiterhelfen.

Allgemeines

Diese Schulordnung hat zum Ziel, Voraussetzungen für ein friedliches, verständnisvolles und verantwortungsvolles Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und allen an der Schule Beteiligten zu schaffen. Ein Klima gegenseitiger Wertschätzung wird in allen Bereichen unterstützt.

Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände des RBZ am Schützenpark für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Beschäftigte des Schulträgers und für andere Benutzer der Schulanlagen.

Schulbesuch

Regelmäßiger und pünktlicher Schulbesuch ist eine Voraussetzung für den Unterrichtserfolg. Wer Unterricht versäumt, hat dadurch persönliche Nachteile und das Zuspätkommen stört außerdem den Unterricht der Mitschülerinnen und Mitschüler.

Auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit bleiben Schülerinnen und Schüler in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Schule. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Teilnahme und Mitarbeit am Unterricht. Das unpünktliche Erscheinen zu jeder Unterrichtsstunde gilt als Verspätung. Die Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich jede Verspätung zu vertreten.

Aus der Anwesenheitspflicht ergibt sich weiterhin, dass Fehlstunden schriftlich begründet werden müssen.

Zwingende Gründe (z. B. Krankheit), die zu Fehlstunden führen, sind von den Erziehungsberechtigten und bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern selbst unverzüglich der Schule schriftlich mitzuteilen. Auszubildende haben ein entsprechendes Schreiben mit einem Sichtvermerk der/des Auszubildenden vorzulegen. Eine telefonische Nachricht ersetzt keine schriftliche Begründung für Fehlzeiten.

Bei unbegründetem Fehlen wird die schriftliche Begründung in der Regel durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer wie folgt angefordert:

Im **Teilzeitbereich** am 1. Schultag eines unbegründeten Fehlens. Adressat der Benachrichtigung ist der Ausbildungsbetrieb.

Versäumter Unterricht aus betrieblichen Gründen und aus unentschuldigtem persönlichen Gründen ist in der Regel nachzuholen.

Im **Vollzeitbereich** und im **Blockunterricht** am 3. Schultag eines unbegründeten Fehlens.

Die Schule, zunächst vertreten durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, ist bei unbegründetem Fehlen berechtigt, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen. Die Kosten für das Attest tragen die jeweiligen Schülerinnen oder Schüler.

Im **Vollzeitbereich** gelten für versäumte Klassenarbeiten Sonderregelungen.

Beurlaubungen können nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag und nur in unumgänglichen Einzelfällen gewährt werden. Der betriebliche Tarifierurlaub soll in die unterrichtsfreie Zeit (= Ferien/blockfreie Zeit) gelegt werden.

Abmeldungen aus gesundheitlichen Gründen können im Laufe eines Schultages vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin bzw. der entsprechenden Lehrkraft (laut Stundenplan) ausgesprochen werden; in der Regel mit der Auflage, eine Arztpraxis aufzusuchen und eine Bescheinigung darüber in der Schule vorzulegen. Aus organisatorischen Gründen sind der Wechsel der Ausbildungsstelle oder Arbeitsstelle oder die Änderung der Wohnungsanschrift der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unverzüglich mitzuteilen.

Lern- und Lehrmittel

Die Landeshauptstadt Kiel als Schulträger stellt den Schülerinnen und Schülern Bücher für den Unterricht zur Verfügung. Diese Bücher sind Eigentum der Schule und sollen – außer Ihnen – auch noch anderen Schülerinnen und Schülern eine Hilfe sein. Die Bücher sind spätestens bei Beendigung Ihres Schulbesuches an die Schule zurückzugeben. Ebenso sind die Räume und die entsprechenden Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Verlorene/s oder mutwillig beschädigte/s bzw. verunreinigte/s Lern- und Lehrmittel bzw. Inventar müssen von Schülerinnen und Schülern ersetzt werden. Alle Fachräume, wie die Küchen, die Laborräume, die PC-Räume, die Werkstätten usw. werden nur gemeinsam mit der Lehrkraft benutzt.

Versicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler sind auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Schule und umgekehrt, während der Schulzeit auf dem Schulgelände und bei offiziellen Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes durch die Unfallkasse Nord bei Unfällen versichert. Alle Versicherungsfälle sind der Schule unverzüglich zu melden. Wer das Schulgelände vor Unterrichtsschluss eigenmächtig verlässt, trägt das Risiko selbst. Für Fahrzeuge und mitgebrachte Gegenstände haftet die Schule nicht.

Fahrzeuge/Parken

Auf dem gesamten Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Parken von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss in jedem Fall gewährleistet sein. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Fahrräder und Motorräder können an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.

Fundsachen

Alle Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben und können von der Eigentümerin oder dem Eigentümer innerhalb von vier Wochen im Sekretariat abgeholt werden. Wenn dies nicht geschieht, werden die Fundsachen an das Fundbüro der Landeshauptstadt Kiel weitergegeben.

Alarmfall

Für den Katastrophenfall gibt es einen besonderen Alarmplan. Dieser hängt in den Klassenräumen aus. In Notsituationen und Katastrophenfällen hat jede Schülerin und jeder Schüler den Anweisungen durch die Lehrkraft unbedingt Folge zu leisten.

Verbot von Mobiltelefonen

Bei Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen kann bereits das Mitführen eines Mobiltelefons oder vergleichbaren Kommunikationsmittel, unabhängig davon, ob es aus- oder eingeschaltet ist, als Täuschungsversuch gewertet werden. Ein generelles Verbot elektronischer Medien in Prüfungsräumen oder die Abgabe der Geräte während der Prüfungszeit können angeordnet werden. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden. Im Unterricht darf nur im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit der Lehrkraft ein Mobiltelefon angeschaltet sein (Straftatbestände nach §§ 22, 23, 33 KunstUrhG; § 201 StGB werden verfolgt), ansonsten können das Mobiltelefon oder vergleichbare Kommunikationsmittel kurzfristig von der Lehrkraft in Verwahrung genommen werden. Für Lehrkräfte ist die Benutzung von Mobiltelefonen für dienstliche Zwecke ausdrücklich erlaubt.

Suchtmittel/Waffen

Im Innen- und Außenbereich der Schule ist das Rauchen (E-Zigaretten eingeschlossen) verboten. Alle Suchtmittel und Waffen sind verboten. Das Mitbringen und Trinken von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

Sauberkeit

Das Zusammenleben von vielen Menschen erfordert Rücksichtnahme und gegenseitige Unterstützung. Es sollte selbstverständlich sein, dass Hausmeister, Raumpflegerinnen und Raumpfleger sowie Gärtnerinnen und Gärtner nur den unvermeidlichen Schmutz beseitigen müssen. Jede und jeder kann selbst ihren bzw. seinen Beitrag zum Umweltschutz leisten, indem sie und er den eigenen Müll – sowohl im Klassenzimmer und im Schulgebäude als auch im Außenbereich der Schule – in einen Abfalleimer entsorgt und auch bei anderen darauf achtet und bei Zuwiderhandeln auf das Fehlverhalten hinweist.

– Danke! –

Im Einzelfall wird die Nichtbeachtung der Schulordnung durch eine einberufene Klassen- bzw. Fachkonferenz geahndet. Diesbezügliche Ordnungsmaßnahmen werden durch das Schulgesetz vorgegeben.

Tiergestützte Pädagogik mit Schulhunden am RBZ am Schützenpark

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und Sorgeberechtigte,

sicher haben Sie schon davon gehört, dass es an unserer Schule Schulhunde gibt. Seit dem Schuljahr 2007/2008 bereichern Schulhunde unsere pädagogische Bandbreite. Was sich hinter dem Begriff „Schulhund“ verbirgt, wie die Hunde ausgebildet werden und welche Aufgaben sie im RBZ übernehmen können, berichte ich den beteiligten Klassen und anderen interessierten Schülerinnen und Schülern gerne ausführlich.

Seit 2011 arbeitet die Schulhündin Black Pearl bei uns. Sie ist zudem seit Mai 2022 auch Ausbilderin des Rüden Znorri Snorresson, der während seiner Ausbildung langsam in sein Arbeitsfeld reinwächst. Bevor die Hunde eingesetzt werden, erfolgt jeweils eine Abfrage bezüglich Angst oder Allergie gemäß Anlage „Rückmeldung Schulhunde“ und vor dem ersten persönlichen Kontakt. Der Kontakt zu ihnen ist generell freiwillig.

Selbstverständlich werden entsprechende Vorgaben des Schulträgers erfüllt und strenge Hygienevorschriften eingehalten:

- Gesundheitszeugnis der Tierarztpraxis Gut Windeby, welches eine gute Allgemeinverfassung von Black Pearl und Znorri Snorresson attestiert
- regelmäßige tierärztliche Gesundheitskontrollen
- regelmäßige Endo- und Ektoparasitenprophylaxe sowie Impfungen
- Eine Möglichkeit zum Händewaschen und zur Händedesinfektion nach Kontakt ist vorhanden.

Ich würde mich freuen, wenn auch Sie mit der Arbeit von Black Pearl und Znorri Snorresson einverstanden sind. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung (e.scheuer@rbz-schuetzenpark.de).

Freundlich grüßen Sie

gez. *Elisabeth Scheuer*

Elisabeth Scheuer
Schulsozialpädagogin und die Schulhunde:



Znorri Snorresson Black Pearl

Rückmeldung Schulhunde

Name Schülerin/Schüler: _____

Klasse: _____

- Eine Allergie gegen Hunde besteht besteht nicht
- Eine Hundeangst ist vorhanden ist nicht vorhanden
- Ich bin/wir sind mit der Arbeit der Schulhunde einverstanden nicht einverstanden

Datum und Unterschrift:

Schülerin/Schüler

Eltern/Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte

Regionales Berufsbildungszentrum am Schützenpark

der Landeshauptstadt Kiel
- rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts -



RBZ am Schützenpark, Westring 100, 24114 Kiel

An alle Eltern, Schülerinnen und Schüler

Kontakt
Prof/SR

Durchwahl
-300

E-Mail
info@rbz-schuetzenpark.de

Ort, Datum
Kiel, 01.08.2025

**Schulleiterin/
Geschäftsführerin:**
OStD'in M. Propf

Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Klassenarbeiten sind ein wichtiger Leistungsnachweis und eine Rückmeldung für Ihren Kenntnisstand. Wir möchten Ihnen gerne die Gelegenheit geben, diese als wertvolle Lernhilfen zu nutzen, um so Kenntnislücken aufarbeiten zu können, indem Sie Ihre Klassenarbeiten eigenverantwortlich aufbewahren.

Sie selbst sind dann verantwortlich für den Verbleib dieser wichtigen Leistungsnachweise und haben in Zweifelsfällen die Beweispflicht und Bringschuld.

Wenn Sie sich hierfür entscheiden, dann füllen Sie bitte die Bestätigung auf der anliegenden Seite aus und geben diese Ihrer Klassenlehrerin oder Ihrem Klassenlehrer zurück.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Propf

M. Propf
Schulleitung

Hauptanschrift:
Westring 100
24114 Kiel
Tel.: 0431 1698-300
Fax: 0431 1698-333

Standort Steenbek:
Steenbeker Weg 153
24106 Kiel
Tel.: 0431 331014
Fax: 0431 3004637

Steuernummer:
20/297/46905

E-Mail:
info@rbz-schuetzenpark.de

Homepage:
www.rbz-schuetzenpark.de



Zugelassener Träger
nach AZAV



Europaschule

**An die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer
zum Verbleib in der Klassenakte!**

Name: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Ich wurde am _____ über die Möglichkeit und Konsequenzen der
eigenverantwortlichen Aufbewahrung der Klassenarbeiten informiert und möchte meine
Klassenarbeiten selbst aufbewahren.

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers / Unterschrift des Erziehungsberechtigten

.....
Kenntnisnahme der / des Auszubildenden

Regionales Berufsbildungszentrum am Schützenpark

der Landeshauptstadt Kiel
- rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts -



RBZ am Schützenpark, Westring 100, 24114 Kiel

An alle Eltern, Schülerinnen und Schüler

Kontakt
Prof/SR

Durchwahl
-300

E-Mail
info@rbz-schuetzenpark.de

Ort, Datum
Kiel, 01.08.2025

**Schulleiterin/
Geschäftsführerin:**
OStD'in M. Propf

Merkblatt zur Information an Eltern, Schülerinnen und Schüler über die Datenerhebung in der Schule

Sehr geehrte Eltern, Schülerinnen und Schüler,

am Regionalen Berufsbildungszentrum am Schützenpark werden gemäß
§ 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) Daten erhoben.

Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung
des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht
voraus.

Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften
des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schulart-Verordnung)
sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Bitte füllen Sie die Einverständniserklärung zum Datenschutz – Basisunterlagen
Einschulung – vollständig aus. Diese Erklärung ist Bestandteil der Akte und kann in
Teilen jederzeit widerrufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Propf

M. Propf
Schulleitung

Hauptanschrift:
Westring 100
24114 Kiel
Tel.: 0431 1698-300
Fax: 0431 1698-333

Standort Steenbek:
Steenbeker Weg 153
24106 Kiel
Tel.: 0431 331014
Fax: 0431 3004637

Steuernummer:
20/297/46905

E-Mail:
info@rbz-schuetzenpark.de

Homepage:
www.rbz-schuetzenpark.de



Zugelassener Träger
nach AZAV



Europaschule

Einverständniserklärung zum Datenschutz

- zum eigenen Verbleib -

Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbildes für Schulverwaltungszwecke

Die Schule kann mit Ihrer Einwilligung ein Lichtbild Ihres Kindes für Verwaltungszwecke erheben und weiterverarbeiten. Das Lichtbild wird in analoger Form in der Schülerakte gespeichert. Daneben wird das Lichtbild in digitaler Form ausschließlich auf informationstechnischen Geräten der Schulverwaltung gespeichert. Die Ihr Kind unterrichtenden Lehrkräfte erhalten das Lichtbild Ihres Kindes in Kopie auf Anforderung von der Schulverwaltung in analoger Form. Die Lehrkräfte haben von der Schulleitung eindeutige Vorgaben zum sorgsamem und datenschutzrechtlich zulässigen Umgang mit den Lichtbildern erhalten. In der Sache erleichtert ein Lichtbild der Schulleitung sowie den unterrichtenden Lehrkräften eine personenbezogene Zuordnung; dies betrifft insbesondere Lehrkräfte, die in vielen verschiedenen Klassen in jeweils geringem zeitlichen Umfang unterrichten. Das Lichtbild wird nicht an eine andere Stelle außerhalb der Schule übermittelt.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Lichtbild Ihres Kindes wird dann unverzüglich gelöscht. Sollte das Lichtbild Ihres Kindes auch von Lehrkräften genutzt werden, wird die Schulleitung sicherstellen, dass dieses auch dort unverzüglich gelöscht wird.

Ggf. wird die Schule in regelmäßigen Abständen ein aktuelles Lichtbild erbitten. Das vorherige Lichtbild und vorhandene Kopien werden dann unverzüglich gelöscht. Auf Wunsch erhalten Sie analoge Lichtbilder (soweit vorhanden) gern zurück.

Ich willige ein	Ich willige nicht ein
------------------------	------------------------------

Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

Ich willige ein

Ich willige nicht ein

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Ich willige ein

Ich willige nicht ein

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

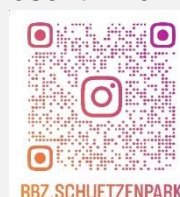
Ich willige ein

Ich willige nicht ein

Einwilligung zur Verarbeitung von Bildern und Videos für Instagram

Unsere Schule hat ein eigenes Instagram-Konto, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Plattform möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder der Schülerinnen und Schüler (ohne Namensnennung) in dem Feed abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Die Lehrkräfte und das Social-Media Team haben von der Schulleitung eindeutige Vorgaben zum sorgsamem und datenschutzrechtlich zulässigen Umgang mit den Bildern erhalten.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung der Schülerinnen und Schüler. Die Fotos bleiben dauerhaft im Instagram-Feed. Sie können das Foto aber jederzeit löschen lassen. Ebenso haben Sie selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Alle Bilder der Schülerinnen und Schüler werden dann unverzüglich gelöscht. Sollte das Bild auch von Lehrkräften genutzt werden, wird die Schulleitung sicherstellen, dass dieses auch unverzüglich gelöscht wird.



Ich willige ein

Ich willige nicht ein

- Basisunterlagen Einschulung -

Ort, Datum

- Basisunterlagen Einschulung -

Unterschrift der Eltern **oder** der **volljährigen** Schülerin oder Schülers

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist das RBZ am Schützenpark, Westring 100, 24114 Kiel.
2. Der Datenschutzbeauftragte ist der zentrale Datenschutz-Beauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Tel.: 0431 988-2452
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt Kiel bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter / zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. Eine Übersicht liegt diesem Aufnahmebogen bei.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988-1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist RBZ am Schützenpark, Westring 100, 24114 Kiel.
2. Der Datenschutzbeauftragte ist der zentrale Datenschutz-Beauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Tel.: 0431 988-2452
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Nutzungsregelungen für den WLAN-Zugang und die Internet-Nutzung im RBZ am Schützenpark

Das RBZ am Schützenpark eröffnet seinen Schülerinnen und Schülern im Bereich des Schulgeländes nach Anmeldung kostenlos den Zugang zum Internet über ein WLAN, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Mit der Beantragung eines Zugangs und erfolgter Zulassung zur WLAN-Nutzung sind folgende Regelungen zu beachten, die für private und für durch die Schule zur Nutzung befristet zur Verfügung gestellte Geräte gelten:

1. Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung des Zugangs ist ausschließlich auf Recherche- bzw. Darstellungszwecke für schulische Zwecke begrenzt. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutz, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o. Ä. verletzt werden, z. B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen.
2. Der Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen in Kombination eines Benutzernamens mit einem Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen; im Zweifelsfall haftet die registrierte Nutzerin / der registrierte Nutzer für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung ihres / seines WLAN-Zugangs.
3. Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, zum Schutz des schulischen Netzwerkes die Betriebssysteme ihrer Geräte auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und eigenverantwortlich eine Schutzsoftware zu installieren. Geräte, deren Betriebssystem den „End-Of-Life“-Status erreicht hat, sind nicht zur Nutzung zugelassen.
4. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutz-Filtersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
5. Das RBZ am Schützenpark übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern.

6. Das RBZ am Schützenpark haftet nicht für Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistungen.
7. Für die Qualität der Inhalte sowie für die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit der abgerufenen Daten durch Internetnutzung ist das RBZ am Schützenpark nicht verantwortlich.
8. Das RBZ am Schützenpark haftet nicht für Schäden, die einer Nutzerin / einem Nutzer durch den Verlust oder die Beschädigung eines Endgerätes entstehen.
9. Das RBZ am Schützenpark gibt keine Gewähr auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der zugänglichen Informationen und Medien.
10. Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch das RBZ am Schützenpark zur Anzeige gebracht.
11. Alle Nutzungsaktivitäten werden personenbezogen protokolliert und gespeichert. Bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung des Zugangs werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen und wird schriftlich dokumentiert. Wird eine missbräuchliche Nutzung des Zugangs festgestellt, können diese Daten personenbezogen an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
12. Der Widerruf der Einwilligungserklärung kann ohne Angaben von Gründen jederzeit erfolgen.

¹ Die entsprechenden Vorgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sind für die Schule bindend.

² Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggfs. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Anmeldeformular für den Internetzugang am RBZ am Schützenpark:

Klasse	
Name, Vorname	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Wohnort	
E-Mail	

Bei Minderjährigen: Angaben zu einer/-m Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Wohnort	
E-Mail	

Ich habe die Nutzungsregeln gelesen und erkenne sie an. Änderungen der Angaben melde ich unverzüglich der Schule. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin / Schüler

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Regionales Berufsbildungszentrum am Schützenpark

der Landeshauptstadt Kiel
- rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts -



RBZ am Schützenpark, Westring 100, 24114 Kiel

An alle volljährigen Schülerinnen und
Schüler des RBZ am Schützenpark

Kontakt
Prof/ SR

Durchwahl
-300

E-Mail
info@rbz-schuetzenpark.de

Ort, Datum
Kiel, 01.08.2025

**Schulleiterin/
Geschäftsführerin:**
OStD'in M. Propf

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 31 Schulgesetz, Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte volljährige Schülerinnen und Schüler,

hiermit möchten wir Sie auf die Möglichkeit des Widerspruchsrechts gemäß § 31
des Schulgesetzes Schleswig-Holstein hinweisen:

*Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über
Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 (z. B. schriftlicher Verweis, Ausschluss von
Schulveranstaltungen und Unterricht, Überweisung in eine Parallelklasse oder
Überweisung in eine andere Schule), das Ende des Schulverhältnisses § 19 Abs. 3
und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges gefährdendes
Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit die Schülerinnen und Schüler
einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall nicht widersprechen.*

Wird Widerspruch erhoben, so sind die Eltern hierüber zu unterrichten.

*Die Schülerinnen und Schüler sind auf ihr Widerspruchsrecht zu Beginn des
Schuljahres hinzuweisen, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.*

Der Widerspruch ist im Bedarfsfall auf dem entsprechenden Formblatt des RBZ am
Schützenpark bei der Klassenleitung einzureichen. Vorsorglich weisen wir darauf
hin, dass wir die Erziehungsberechtigten über den Widerspruch informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Propf

M. Propf
Schulleitung

Hauptanschrift:
Westring 100
24114 Kiel
Tel.: 0431 1698-300
Fax: 0431 1698-333

Standort Steenbek:
Steenbeker Weg 153
24106 Kiel
Tel.: 0431 331014
Fax: 0431 3004637

Steuernummer:
20/297/46905

E-Mail:
info@rbz-schuetzenpark.de

Homepage:
www.rbz-schuetzenpark.de



Zugelassener Träger
nach AZAV



Europaschule

**Widerspruch
gemäß § 31 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein**

Hiermit

widerspreche

ich _____, _____,
Name, Vorname Klasse

dass meinen Eltern Auskunft über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 (z.B. schriftlicher Verweis, Ausschluss von Schulveranstaltungen und Unterricht, Überweisung in eine Parallelklasse oder Überweisung in eine andere Schule), das Ende des Schulverhältnisses § 19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes erteilt werden darf.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir die Erziehungsberechtigten über den Widerspruch informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel der Einrichtung



RBZ am Schützenpark
- rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts -
Westring 100 · 24114 Kiel
Tel. 0431 1698-300 · Fax -333

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermenge verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen-

oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Erklärung zum Nachteilsausgleich

Lernende: _____ Klasse: _____ Datum: _____

Sie und die erziehungsberechtigte Person bestätigen, dass nachfolgend genannte Einschulungsunterlagen sorgfältig gelesen, ausgefüllt und verstanden wurden.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an.

➤ **Liegt ein Anspruch auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz vor?¹**

- ja nein Ich habe diesbezüglich vor, einen Antrag zu stellen.

<u>Ausführungen zum Antrag:</u>

Hinweis:

Bitte geben Sie das vollständig unterschriebene Dokument innerhalb der nächsten 7 Tage an die Schule zurück.

Hiermit versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben angeführten Angaben.

_____ _____
Lernende erziehungsberechtigte Person

¹ Landesverordnung zum Neuerlass der Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz und zur Änderung der Zeugnisverordnung und der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung
Vom 16. Februar 2022 (NBI.MBWK.Schl.-H. 2022 S.58)

Regionales Berufsbildungszentrum am Schützenpark

der Landeshauptstadt Kiel
- rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts -



RBZ am Schützenpark, Westring 100, 24114 Kiel

Schülerinnen und Schüler des
Beruflichen Gymnasiums

Kontakt
Reinecke/SR

Durchwahl
-300

E-Mail
info@rbz-schuetzenpark.de

Ort, Datum
Kiel, 01.08.2025

**Schulleiterin/
Geschäftsführerin:**
OStD'in M. Prof

Hauptanschrift:
Westring 100
24114 Kiel
Tel.: 0431 1698-300
Fax: 0431 1698-333

Standort Steenbek:
Steenbeker Weg 153
24106 Kiel
Tel.: 0431 331014
Fax: 0431 3004637

Steuernummer:
20/297/46905

E-Mail:
info@rbz-schuetzenpark.de

Homepage:
www.rbz-schuetzenpark.de



Zugelassener Träger
nach AZAV



Europaschule

Mitteilungen zu Beginn des Schuljahres

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir begrüßen Sie recht herzlich an unserer Schule und wünschen Ihnen ein rasches
Eingewöhnen und eine erfolgreiche Zeit!

Wir sehen unsere Aufgabe darin, Sie zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen
und Sie beim Erreichen Ihrer schulischen Ziele zu unterstützen. Ihre regelmäßige
Teilnahme am Unterricht ist dazu eine wichtige Voraussetzung. Versäumnisse
führen zu Wissenslücken. Unpünktlichkeit und unbegründetes Fehlen gefährden die
gerechte Beurteilung und stören überdies den Unterricht. Die Einhaltung bestimmter
Regeln ist dabei hilfreich und soll hiermit vereinbart werden.

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist gesetzlich verankert. Die Schule muss
auf die Einhaltung dieser Verpflichtung achten. Alle Schülerinnen und Schüler bzw.
die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler sind für den
regelmäßigen Unterrichtsbesuch verantwortlich. Lehrkräfte und Schulleiterin achten
darauf, dass alle Unterrichtsversäumnisse nach den folgenden Bestimmungen
entschuldigt oder vorher genehmigt sind.

Schriftliche Entschuldigungen

Versäumnisse werden durch die unterrichtende Lehrkraft notiert. Jede versäumte
Unterrichtsstunde und jeder versäumte Unterrichtstag sind zu begründen. Die
Klassenlehrkraft hat das Recht und die Pflicht nach der Begründung zu entscheiden,
ob eine Entschuldigung anerkannt wird oder nicht; an das stundenweise Fehlen wird
ein besonders strenger Maßstab angelegt.

Die Entschuldigungen sind umgehend und ohne besondere Aufforderung bei Unterrichtswiederaufnahme vorzulegen; die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet zu mahnen.

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler länger als zwei Tage, ist eine Entschuldigung bzw. ärztliche Bescheinigung an die Schule einzusenden mit Angabe der Klasse und dem Namen der Klassenleitung. Liegt eine Woche nach dem ersten Fehlen keine Entschuldigung vor, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Das Fehlen bei Klausuren und anderen Leistungsnachweisen kann in der Regel nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigt werden. **Die Entschuldigung ist am Tag des Leistungsnachweise per WebUntis-Mitteilung als Foto an die Fachlehrkraft zu senden.** Das ersetzt nicht die Vorlage der Originalbescheinigung und der schriftlichen Entschuldigung!

Sollten Sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die eine Schulunfähigkeit attestiert, dürfen Sie weder am Unterricht noch vereinzelt an Leistungsnachweisen teilnehmen.

Im Beruflichen Gymnasium werden die versäumten Unterrichtsstunden wie folgt erfasst:

- Sie führen **einen Ordner oder ein Heft** für die Entschuldigungen.
- Sie verfassen einen kurzen Text zu Ihrer Entschuldigung unter Angabe des Datums, der versäumten Unterrichtsstunden und des Grundes Ihrer Abwesenheit, der von Ihnen bzw. bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.
- Ärztliche und andere Bescheinigungen über Ihre Abwesenheit werden eingeheftet oder eingeklebt.
- Sie legen Ihren Ordner oder Ihr Heft Ihrer Klassenlehrkraft vor. Diese trägt dann die Unterrichtsstunden bei WebUntis entsprechend als entschuldigt ein und gibt Ihnen die Unterlagen zurück.
- Bei Fehlzeiten, die den Sport- und Schwimmunterricht betreffen, ist die Entschuldigung zusätzlich der Sportlehrkraft in der nächsten Sportstunde unaufgefordert vorzulegen. Dies ist besonders wichtig, weil sich unentschuldigte Fehlzeiten im Sport- und Schwimmunterricht unmittelbar auf die Halbjahresnoten auswirken.

Auch wer im Krankheits- oder Verletzungsfall anwesend ist, aber nicht am Sport- bzw. Schwimmunterricht teilnehmen kann, muss der Sportlehrkraft in der nächsten Sportstunde unaufgefordert eine Entschuldigung (bei Minderjährigen der Eltern) oder eine ärztliche Bescheinigung mit genauen Zeitdaten vorlegen.

Ferner beachten Sie bitte:

- Ein vorheriges digitales Melden per Mitteilung oder E-Mail ersetzt nicht das Vorlegen einer schriftlichen Entschuldigung.
- Sie tragen die Verantwortung dafür, dass der Ordner mit den Entschuldigungen von Ihnen sorgfältig geführt wird, denn damit dokumentieren und belegen Sie Ihre Fehlzeiten und deren Entschuldigungen.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung auf schriftlichen Antrag kann die Klassenlehrkraft bis zu sechs aufeinander folgenden Tagen aussprechen, die Schulleiterin bis zu sechs Wochen im Schuljahr, nachdem die Klassenlehrkraft zuvor mit Begründung zugestimmt hat. Vor und nach den Ferien wird nur in besonderen Ausnahmefällen beurlaubt; betreffende Anträge sind immer durch die Klassenlehrkraft an die Schulleiterin zu richten.

Folgen unentschuldigter Unterrichtsversäumnisse

Unterrichtsversäumnisse werden entsprechend den geltenden Bestimmungen in die Zeugnisse aufgenommen. Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsphasen jeglicher Art wird als eine Leistungsverweigerung angesehen und wird bei der fachlichen Beurteilung der Gesamtleistung berücksichtigt.

Für alle beruflichen Schularten gilt §19 Abs.4 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes: **„Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht.“**

Bei einer Förderung durch das Amt für Ausbildungsförderung gilt: Die Schule ist verpflichtet, das Amt für Ausbildungsförderung zu benachrichtigen, wenn ein/e Schüler/in aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen nicht voll teilnimmt.

Durch diese ausführlichen Informationen zu Beginn Ihrer Schulzeit wollen wir klare Bedingungen aufzeigen für unsere gemeinsame Arbeit und für die Bewältigung evtl. auftauchender Probleme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. C. Reinecke

Christina Reinecke
Abteilungsleitung

Vereinbarung zum Schwimmunterricht

1. Der Schwimmunterricht findet in angemessener Schwimmkleidung statt. Das Tragen von Unterhosen unter den Badeshorts ist nicht gestattet. Das Tragen eines SPORTbikinis ist gestattet.
2. Sollte der Aufforderung durch die Sportlehrkraft oder das Bäderpersonal zum Tragen angemessener Schwimmkleidung nicht nachgekommen werden, wird dies mit dem Vergessen der Schwimmkleidung gleichgesetzt.
3. Das Vergessen der Schwimmkleidung gilt nach dem ersten Mal als nicht teilgenommen.
4. VOR dem Unterricht wird gründlich und ohne Badebekleidung geduscht.
5. Für Wertsachen in der Schwimmhalle oder im Spind wird keine Haftung übernommen.
6. Treffen: 15 Minuten vor Beginn am Seiteneingang der Schwimmhalle, bei Verspätungen kann niemand mehr eingelassen werden. Dies gilt als unentschuldigte Fehlzeit.
7. Wer z.B. an einer Allergie leidet, welche das Schwimmen ganz verbietet, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vom **Facharzt** vorlegen.
8. Die Anwesenheit in der Schwimmhalle ist für alle verpflichtend; auch für diejenigen, die sich wegen einer Erkältung/Allergie etc. nicht aktiv am Schwimmsport beteiligen können. Die Betroffenen nehmen dennoch am Unterricht teil, damit sie zumindest theoretisch den Unterrichtsstoff vermittelt bekommen und um helfende und unterstützende Tätigkeiten auszuüben. Sollten Sie im Unterricht nicht anwesend sein, werden die Fehlzeiten im Zeugnis als unentschuldigt aufgeführt.
9. Religiöse Gründe sind lt. Erlass des Ministeriums kein Argument, nicht am Schwimmunterricht teilzunehmen. Hier muss für entsprechende Kleidung gesorgt werden.
10. Eine kurzfristige Abwesenheit während des Unterrichts (z. B. Toilettengang) muss der Sportlehrkraft mitgeteilt werden.
11. Bei Verletzungen und Unwohlsein jeglicher Art ist die Sportlehrkraft umgehend zu informieren. Diese leitet sofort weitere Maßnahmen ein.
12. Das Tragen von Schmuck (Ringen, Ketten, Ohrringen, Freundschaftsbändern, Uhren, Gel-Nägeln etc.) ist während des Schwimmunterrichts nicht gestattet.
13. Die Schwimmhalle wird sauber verlassen.

Vereinbarung zum Sportunterricht

1. Der Sportunterricht findet in Sportkleidung statt. Das Vergessen der Sportkleidung gilt nach dem ersten Mal als nicht teilgenommen.
2. Kleidung und Wertsachen müssen immer mit in die Sporthalle genommen werden. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
3. Wer nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmenden kann, hat dennoch Anwesenheitspflicht in der Sportstätte.
4. Wer z.B. an einer längerfristigen Erkrankung/Verletzung leidet, welche die Teilnahme am Sportunterricht ganz verbietet, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
5. Eine kurzfristige Abwesenheit während des Unterrichts (z. B. Toilettengang) muss der Sportlehrkraft mitgeteilt werden.
6. Bei Verletzungen und Unwohlsein jeglicher Art ist die Sportlehrkraft umgehend zu informieren. Diese leitet sofort weitere Maßnahmen ein.
7. Das Tragen von Schmuck (Ringen, Ketten, Ohrringen, Freundschaftsbändern, Uhren, Gel-Nägeln etc.) ist während des Sportunterrichts nicht gestattet.
8. Der Auf- und Abbau der Sportgeräte erfolgt nach Anweisung der Sportlehrkraft entsprechend der Sicherheitsbestimmungen. Geräte werden erst nach Prüfung und Freigabe durch die Sportlehrkraft verwendet.
9. Hilfe- und Sicherheitsstellungen werden entsprechend der Erläuterungen durch die Sportlehrkraft durchgeführt.

Die Sporthalle wird sauber verlassen